

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 08/15

17. August 2015

kostenlos

45 JAHRE

Domersleber- Carnevals- Club e.V.



**Der DCC lädt ein zum großen Karnevalsumzug
am 14.11.2015 um 11:11 Uhr durch Domersleben**

Vereine, Firmen, Gruppen - Alle, die mit uns feiern wollen -

Macht mit!

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 039209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr

13:30 – 15:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“

Beratungstermin: jeden Dienstag
11:00 Uhr – 14:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 63

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Tobias Breier

Donnerstag: 02.07.2015 von 18:00-20:00 Uhr

Donnerstag: 06.08.2015 von 18:00-20:00 Uhr

Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben

Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Dienstag im
Monat von 17:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039209 / 447 - 70
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf / Kl. Germersleben

Ortsbürgermeister: Herr René Gehre
OT Bottmersdorf, Walther-Rathenau-Straße 1,
OT Klein Germersleben, Dorfstraße 1a,
Tel.: 039209/ 53939
Sprechstunde: freitags 16:00 – 17:00 Uhr
(Termine siehe Aushang)

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche
dienstags 19:30 – 20:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

1. stellv. Ortsbürgermeister: Herr Mario Finke
Bördestraße 17, OT Dreileben
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr
(alle zwei Wochen, Termine siehe Aushang)

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Remkersleben

Ortsbürgermeister: Herr Christian Becker
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben
Sprechstunde: mittwochs 18:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039407 / 412 Funk: 0170 5890739

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 0152 / 55329474

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 17:00 Uhr
Tel. und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als e-mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) der Stadt Wanzleben - Börde (Sondernutzungssatzung)
02. Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Wanzleben – Börde und über die Erhebung von Gebühren
03. Konzept zur Vergabe der Containerstandorte für Altkleider auf dem Gebiet der Stadt Wanzleben – Börde
04. Öffentliche Bekanntmachung, Ladung zur Aufklärungsveranstaltung geplante Flurbereinigung „Ummendorf Feldlage“
05. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben – Börde, rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hofbreite“ nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch, zum 08.10.1992

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

Die Stadt Wanzleben - Börde,
gratuliert nachträglich
Frau Hildegard und Herrn Ulrich Gerschewski
aus Bottmersdorf
recht herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“,
die am 14. August 2015 dieses Jubiläum begingen
und wünscht für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Mit tiefer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Ehrenbürger
und langjährigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Remkersleben



Herrn Walter Hornig

28 Jahre hat Herr Hornig die Feuerwehr in Remkersleben geleitet
und dabei seine ganze Kraft für den Aufbau, den ordnungsgemäßen
Betrieb und die Nachwuchsarbeit eingesetzt.

Für diese außerordentliche, ehrenamtliche Arbeit erhielt er 2003 das
Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Klein Wanzleben / Ortschaft Remkersleben.

Unseren Dank für die gemeinsame Zeit verbinden wir mit dem tiefen
Mitgefühl für seine Angehörigen.

Ortschaftsrat Remkersleben
Ortsbürgermeister Christian Becker

Ortsfeuerwehr Remkersleben
Wehrleitung FF Stadt Wanzleben - Börde

Bürgermeisterin Stadt Wanzleben – Börde Petra Hort

Mit großer Betroffenheit und Trauer nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen
Stadtratsmitglied der Stadt Wanzleben

Herrn OMR Dr. med. Sigbert König

Wir verlieren einen Menschen, der durch sein berufliches und durch sein
ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Menschen der Stadt Wanzleben
für immer in Erinnerung bleiben wird.

Unseren Dank für die gemeinsame Zeit verbinden wir mit dem tiefen
Mitgefühl für seine Angehörigen.

Ortschaftsrat Stadt Wanzleben
Ortsbürgermeister Tino Bauer
Bürgermeisterin Stadt Wanzleben - Börde Petra Hort

Mit großer Betroffenheit und Trauer nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen
Sekundarschulleiterin der Stadt Wanzleben

Frau Bärbel Peter

Wir verlieren einen Menschen, der durch sein berufliches und durch sein
ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Menschen der Stadt Wanzleben
für immer in Erinnerung bleiben wird.

Unseren Dank für die gemeinsame Zeit verbinden wir mit dem tiefen
Mitgefühl für ihre Angehörigen.

Ortschaftsrat Stadt Wanzleben
Ortsbürgermeister Tino Bauer
Bürgermeisterin Stadt Wanzleben - Börde Petra Hort

Amtlicher Teil

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) der Stadt Wanzleben – Börde (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 (Satz 5) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) sowie §§ 18 und 50 Abs. 1 und 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) i.V. m. § 1 Abs. 2 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden (§ 8 Abs. 1 FStrG und § 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA) in der Sitzung am **09. Juli 2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 StrG LSA).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Wanzleben - Börde sowie in Ortsdurchfahrten der Zustimmung der betreffenden Straßenbaubehörden. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 8 Abs. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 StrG LSA). Von einer Sondernutzung ist hingegen nicht auszugehen, wenn die Benutzung der Straße im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (Anliegergebrauch) i. S. des § 14 Abs. 4 StrG LSA erfolgt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,

- wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 1,50 m beträgt,
2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite 1,50 m beträgt,
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile,
4. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,
5. Notrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen und Fahrkartenautomaten sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorstationen),
6. das Aufstellen von Abfallbehältern (Restmülltonne, Biotonne, gelbe Tonne, blaue Tonne) sowie Sperrmüll am Tag vor bzw. am Tag der Abholung,
7. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm,
8. alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie bspw. eine Lagerung von Brennstoffen, Kartoffeln, Baumaterial und Umzugsgut auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu,
9. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von nicht mehr als 20 Minuten auf einem Standort.

- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Wanzleben - Börde einzureichen. Anträge auf Aufstellung von Altkleidercontainern sind bis 31.03. eines jeden Jahres für den Zeitraum eines Jahres zu beantragen.
- (2) Erlaubnisansprüche für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer des Baugrundstückes oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig.
- (4) Die Stadt Wanzleben - Börde als Erlaubnis erteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (9) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von

Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Plakatieren an pulverbeschichteten Straßenlampen ist verboten.

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 5. zu befürchten ist, dass vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht bezahlt werden.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitige Straßen bezogene Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften (Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik) entsprechend aufzustellen, instand und im

- sauberen Zustand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Wanzleben - Börde für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist eine gesonderte Aufgrube-genehmigung vom Bauamt der Stadt Wanzleben - Börde einzuholen und die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden.
- (5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen, zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der früherer Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Wanzleben - Börde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Wanzleben - Börde alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher nach den anerkannten Regeln der Technik instand zu setzen und der Stadt Wanzleben - Börde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Wanzleben - Börde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Wanzleben - Börde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Wanzleben - Börde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der Sondernutzung gegen die Stadt Wanzleben - Börde erhoben werden können. Die Stadt Wanzleben - Börde kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Stadt Wanzleben - Börde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.
- (5) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (6) Die Absätze 1 - 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die des Verkehrs, es erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Sondernutzungen, die nach § 3 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 20,00 Euro bis 5.000,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
1. der Antragsteller und damit Erlaubnisnehmer,
 2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 3. derjenige, der unerlaubt eine Sondernutzung ausübt,
 4. bei Baumaßnahmen der Grundstückseigentümer oder Bauherr oder ein vom Grundstückseigentümer oder Bauherrn Beauftragter; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende

Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre wird die Gebühr jeweils zum 31.03. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

3. bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Erlaubniserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus gezahlt und für alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden am Straßenkörper eine Sicherheitsleistung erbracht wird.
- (4) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
- (2) Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen, Verwaltungsgebühren entsprechend der geltenden Verwaltungskostensatzung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Der Antragsteller hat gesondert einen begründeten Antrag auf die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass zu stellen.

§ 14 Gebührenfreiheit

Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA entgegen

1. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne, gelbe Tonne, blaue Tonne) sowie Sperrmüll nicht erst am Tag vor bzw. am Tag der Abholung abstellt,
2. § 4 Abs. 3 die Erlaubnis ohne Genehmigung der Stadt Wanzleben - Börde auf Dritte überträgt,
3. § 5 Abs. 1 (Satz 2) dieser Satzung an pulverbeschichteten Straßenlampen Plakate anbringt,
4. § 6 Abs. 2 (Satz 1) die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften (Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik) nicht entsprechend aufstellt, instand und im sauberen Zustand hält,
5. § 6 Abs. 2 (Satz 2) keine ständige Überprüfung und Wartung durchführt,
6. § 6 Abs. 4 (Satz 1 und 2) nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen sorgt oder Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte nicht freihält,
7. § 6 Abs. 5 (Satz 1) nach Ablauf der Erlaubnis oder nach Widerruf, Sondernutzungs-anlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, nicht unverzüglich beseitigt oder die Straße nicht reinigt,
8. § 6 Abs. 5 (Satz 2) den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt,
9. § 7 Abs. 1 (Satz 2) einen durch die Sondernutzung beschädigten Straßenkörper nicht verkehrssicher nach den anerkannten Regeln der Technik instand setzt, Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteile vom 17.07.2006,
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteile vom 17.07.2006,
- die Satzung über die Erlaubnisse für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) der Stadt Wanzleben -Börde vom 18.02.2010,
- die Satzung über die Sondernutzungsgebühren für die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde vom 18.02.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.03.2011 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

**Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung vom 09.07.2015
gemäß § 9 Absatz 1
Gebührentarif für Sondernutzung**

Pos.	Art der Benutzung	Gebühr in EURO
1	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Bau- und Schrottcontainer sowie landwirtschaftliche Geräte; die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Materialien, sofern die Nutzung über den Anliegergebrauch hinausgeht. je angefangene m² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
2	Aufstellen und Einsatz von Hubwagen, -liften, -bühnen und mechanischen Leitern u. ä. je angefangene m² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,35 pro Monat 10,50

3	Zufahrten je Zufahrt	
3.1.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o.a. Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (bspw. Baustellenzufahrten)	pro Tag 0,50 pro Monat 15,00
3.2.	dauerhafte Anlegung von Grundstückszufahrten (sofern es keine genehmigungsfreie Erstzufahrt zum Grundstück ist), alle Erweiterungen und zusätzliche Ein- und Ausfahrten	pro Jahr 60,00
4	Veranstaltungen je angefangene m ² beanspruchte Fläche	
4.1.	Veranstaltungen vor der Stätte der Leistung, Informationsstände, Informationstische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	pro Tag 0,30 pro Monat 9,00
4.2.	Veranstaltungen mit ambulanten Handel	pro Tag 0,20 pro Monat 6,00
5	Warenauslagen und Angebotsstände vor der Stätte der Leistung je angefangene m ² beanspruchte Fläche	
5.1.	ohne Verkauf	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
5.2.	mit Verkauf	pro Tag 0,20 pro Monat 6,00
5.3.	zur Schau stellen von Fahrzeugen die gewerblich zum Kauf angeboten werden	pro Tag 0,08 pro Monat 2,50
6	Boulevardeinrichtungen Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangene m ² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,08 pro Monat 2,50
7	Podeste und Tribünen je angefangene m ² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50

8	Genehmigungspflichtige Automaten je Stück	pro Tag 0,20 pro Monat 6,00
9	Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen, dauerhaftes Abstellen von haushaltsüblichen Abfallbehältern je Stück	pro Tag 0,05 pro Monat 1,50
10	Blumen- und Pflanzschalen (ohne kommerziellen Zweck)	gebührenfrei

11	Anbauten, Einbauten und andere Bauteile, Abfallbehälter in Einhausungen je angefangene m ² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,05 pro Monat 1,50
11.1.	Verkehrsspiegel, Satellitenanlagen, Schutzdächer, Markisen, Vordächer, Notrufsäulen	gebührenfrei
11.2.	Postablagekästen, Briefkastenanlagen je Stück	pro Tag 0,17 pro Monat 5,00
11.3.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken u.ä. Geräte je Stück	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
12	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen je Stück	
12.1.	Motorräder	pro Tag 0,60 pro Monat 18,00
12.2.	PKW	pro Tag 0,70 pro Monat 21,00
12.3.	LKW	pro Tag 0,80 pro Monat 24,00
13	Werbeanlagen je Person / Stück	

13.1.	Verteilen von Handzetteln und Werbeschriften	pro Tag 20,00
13.2.	Werbung durch Personen mit Plakaten	pro Tag 15,00
13.3.	Werbeanlagen, Hinweisschilder und Aufsteller an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
13.4.	Fahnenmasten an der Stätte der Leistung	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
13.5.	Schaukästen, Schilder, Plakatierung bis DIN A0	pro Tag 0,30 pro Monat 9,00
13.6.	Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Werbetürme u. ä. die in den öffentlichen Verkehr hineinragen oder selbstständig aufgestellt sind je m ² Ansichtsfläche	pro Jahr 25,00
14	Altkleidercontainer, Recyclingcontainer, Schuhcontainer je Container	pro Jahr 197,00
15	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen je angefangene m ² beanspruchte Fläche	
15.1.	Kioske, Imbissstände u. ä. ortsfeste Verkaufseinrichtungen Verkaufswagen, Zeitungskioske, Ambulante Verkaufsstände / ambulanter Straßenhandel aller Art	pro Tag 0,10 pro Monat 3,00
15.2.	Verkaufswagen mit Tourenplan pro Haltepunkt	pro Tag 0,05 pro Monat 1,50

Ist die sich ergebene Gebühr geringer als die Mindestgebühr von 20,00 €, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Petra Hort
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Wanzleben – Börde und über die Erhebung von Gebühren

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde am **09. Juli 2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Jedermann ist berechtigt, nach Anmeldung als Benutzer im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Bücher und andere Medieneinheiten zu entleihen und alle Dienstleistungen einschließlich Online-Dienste der Stadt- und Kreisbibliothek Wanzleben und ihrer Außenstellen im Ortsteil Schleibnitz und im Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben zu nutzen.
- (2) Für einzelne Dienstleistungen werden bestimmte Beträge laut Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (3) Für Leser ab 18 Jahre ist die Nutzung gebührenpflichtig.
- (4) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Benutzung der Bibliothek kostenlos.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namen, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 6 Jahre alt sind.
Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzungsausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein

Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig gemäß Ziffer (2) 3 des Gebührentarifs.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- (4) Onleihe – über den Zugang www.biblio24.de können Benutzer/innen im Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt mittels Ausweisnummer und Passwort digitale Medien herunterladen und über eine vorgesehene Nutzungsdauer ausleihen. Die Nutzung der Onleihe ist nur mit der entrichteten Jahresgebühr möglich.

§ 5 Internetbenutzung

- (1) Allgemeine Bedingungen
 - Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze ist nur innerhalb der Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek möglich. Der Internetzugang darf nur nach schriftlicher Anmeldung und Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung für Internet genutzt werden. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten notwendig.
 - Kostenpflichtige Seiten dürfen nicht abgerufen werden. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Informationen ist untersagt. Bestellungen dürfen nicht getätigt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Benutzung untersagt werden. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Internetbenutzung dienenden Ordnung hat das Bibliothekspersonal das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen oder sie ganz oder teilweise auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.
 - Änderungen und Manipulationen am Computer sind untersagt. Die Bibliothek (Träger) haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online - Dienste entstehen.
 - Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online - Dienste verantwortlich.
 - Der Internetbenutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet auch für fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Internets entstehen. Der Benutzer haftet ebenso für die durch ihn verursachten Schäden an der Hardware.

- Das Herunterladen von Daten und das Installieren von Programmen auf der Festplatte sind nicht erlaubt.

(2) Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine Stunde / Tag je Benutzer beschränkt, darf aber überschritten werden, wenn keine anderen Interessenten warten.

Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäß Ziffer 6 des Gebührentarifs.

§ 6 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß Ziff. 4 des Gebührentarifs entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig, gemäß Ziff. 5 des Gebührentarifs.
- (3) Die Benutzer können von der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß Ziff. 8 des Gebührentarifs.

§ 7 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelhefte von Zeitschriften werden in der Regel nur für 2 Wochen ausgeliehen, DVD's für 3 Tage. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren laut Ziff. (1) 2 des Gebührentarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Bibliothek.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) In den Räumen der Bibliothek ist das Rauchen untersagt.
- (3) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 10 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Benutzer haben ihre Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abzugeben.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für gewisse Zeit von der Benutzung auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.
Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Schadenersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten, gemäß Ziffer 9 des Gebührentarifs.

- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von CD's, u. ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 13 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, wird durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt Anlass zur Vermutung, er wolle es sich rechtswidrig aneignen.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15 Haftung der Bibliothek

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Wanzleben - Börde und über die Erhebung von Gebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek und über die Erhebung von Gebühren vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 10. Juni 2004 außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Gebührentarif für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Wanzleben - Börde

1. Benutzergebühren

- a) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Nutzung der Bibliothek kostenlos.
- b) Leser ab 18 Jahre zahlen eine Jahresgebühr von 12,00 Euro.
- c) Leserefamilien (Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften mit einem bzw. mehreren Kindern unter 18 Jahren) zahlen eine Jahresgebühr von 18,00 Euro.
- d) Schüler, Lehrlinge, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, freiwillig soziales Jahr Leistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und betreute Personen mit anerkannter Behinderung (Behindertenausweis mit Vermerk H und B) zahlen eine Jahresgebühr von 6,00 Euro.
- e) Lehrer, Erzieher von Schulen und Kindereinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde und Ortsteile, die während und für den Unterricht Medien ausleihen, zahlen keine Gebühr.
- f) Fremdnutzer zahlen für eine einmalige Ausleihe ohne Verlängerung eine Gebühr von 4,00 Euro.

2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

pro Woche und Entleihung:

für Erwachsene	0,50 Euro
für Kinder	0,25 Euro
für DVD's und Konsolenspiele / pro Tag	1,00 Euro

3. Ausstellung eines Benutzungsausweises (Ersatzausstellung)

pro Ausweis	2,00 Euro
-------------	-----------

4. Gebühren für Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und Medien

je Medieneinheit	0,50 Euro
------------------	-----------

5. Gebührentarife zur Ausleihe von (Videos, CD-ROM), DVDs

je DVD	1,00 Euro
pro Öffnungstag und Ausleihe	

6. Gebührentarife zur Internetbenutzung

Nutzung des Internets pro angefangene 30 Minuten	1,00 Euro
--	-----------

Dieser Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Bei Unterschreitung der vereinbarten zeitlichen Nutzung erfolgt keine Verrechnung.
Ausdruck pro Seite DIN A4 0,25 Euro

7. Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen sind alle entstandenen Kosten zu erstatten.

8. Fotokopie

je Blatt 0,10 Euro

9. Beschädigung und Wiederbeschaffung von Medien

- a) Für verlorene, beschädigte oder beschmutzte Medien ist jeweils Ersatz zu leisten.
Die Art des Ersatzes bestimmt die Leiterin der Bibliothek.
- b) Ersatz für CD- und DVD-Hüllen 2,00 Euro
- c) Reparatur von kleinen Schäden 1,50 Euro
- d) Wiederbeschaffung Neupreis der Medieneinheit

Stadt Wanzleben - Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Dienstsiegel



Stadt Wanzleben - Börde
Markt 1 - 2
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Konzept zur Vergabe der Containerstandorte für Altkleider auf dem Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde

Einleitung:

Auf dem Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde werden an 34 Standorten 85 Altkleidercontainer aufgestellt. Ab 01.09.2015 besteht die Möglichkeit, an 30 Standorten insgesamt 92 Altkleidercontainer aufstellen zu können.

Die Beschaffenheit der Standorte ist dabei sehr verschieden. Bei den zukünftigen Standorten muss auch das Stadtbild und die Reinigung bzw. die Ordnung von entscheidender Bedeutung sein. Derzeit sind 7 Sammelanbieter auf dem Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde aktiv. Davon stellt ein Anbieter seine Altkleidercontainer kostenfrei auf. Weitere Anfragen von Anbietern liegen vor. Diese weiteren Anfragen wurden von der Verwaltung bisher abgelehnt, da es aus der Sicht der Verwaltung keiner weiteren Standorte bedarf.

Jede pauschale Entscheidung der Verwaltung ist im Hinblick auf eine Gleichbehandlung und fehlerfreie Ermessensentscheidung ohne ein beschlossenes Standortkonzept rechtlich bedenklich. Da es sich bei der Standortfrage um eine grundsätzliche und rechtlich auch durch ein Gericht nachprüfbare Entscheidung handelt, kann es keine Entscheidung der laufenden Verwaltung sein, sondern muss durch den Stadtrat entschieden werden. Auch muss entschieden werden, ob es für bspw. karitative Zwecke, weiterhin eine kostenfreie Aufstellung im vollen Umfang gibt, nach einer Quote erfolgen soll, oder gänzlich unterbleibt. Gleichzeitig werden die Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung überarbeitet.

Rechtsgrundlagen:

- § 8 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG)
- §§ 18 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Sondernutzungssatzung der Stadt Wanzleben - Börde in der jeweils geltenden Fassung

Standorte:

In Abstimmung mit den Ortschaftsräten sollen folgende Standorte und Kapazitäten zukünftig (Sollbestand) vorgehalten werden. Die Standorte wurden aufgrund der städtebaulichen Ansicht, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Erreichbarkeiten (vor allem mit PKW) und der Beschaffenheit festgelegt. Eine Bewertung nach Einwohnerzahlen wurde nicht durchgeführt, da es rechtlich der Gemeinde nicht obliegt, Wirtschaftlichkeitserwägungen für die Anbieter heranzuziehen.

Bergen

Standort: **An der Kommende**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 2 Altkleidercontainer**

Blumenberg

Standort: **Schulstraße (Am Bahnübergang)**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn/Seitenstreifen
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 4 Altkleidercontainer**

Bottmersdorf

Standort: **An der Sarre**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn/Parkbucht
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Buch

Standort: **Ladenstraße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 1 Altkleidercontainer **Sollbestand: 1 Altkleidercontainer**

Domersleben

Standort: **Heinrich-Mann-Straße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 5 Altkleidercontainer **Sollbestand: 4 Altkleidercontainer**

Dreileben

Standort: **Parkstraße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 4 Altkleidercontainer**

Eggenstedt

Standort: **Am Teich**
Untergrund: Grünfläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: unbefestigter Vorplatz
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 2 Altkleidercontainer**

Standort: **Parkplatz Am Teich – Ortsausgang Richtung Beckendorf**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: Parkplatz
Glascontainer: nein
Istbestand: Kein Altkleidercontainer **Sollbestand: 2 Altkleidercontainer**

Groß Rodensleben

Standort: **Hemsdorfer Straße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn- allerdings in einer Bushaltestelle
Glascontainer: ja
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 4 Altkleidercontainer**

Hemsdorf

Standort: **Schrotestraße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: Kein Altkleidercontainer **Sollbestand: 1 Altkleidercontainer**

Hohendodeleben

Standort: **Abendstraße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Standort: **Matthissonstraße (neben dem Pferdestall)**
Untergrund: Schotter - befestigt
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf dem geschotterten Vorplatz
Glascontainer: nein
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Standort: **Niederndodelebener Straße**
Untergrund: Rasengitter
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: Parkplatz
Glascontainer: ja
Istbestand: kein Altkleidercontainer **Sollbestand: 2 Altkleidercontainer**

Klein Germersleben

Standort: **Dorfstraße (Ortseingang)**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: ja, auf dem geschotterten Vorplatz
Glascontainer: ja
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 2 Altkleidercontainer**

Klein Rodensleben

Standort: **Hinter der Kirche**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 4 Altkleidercontainer**

Meyendorf

Standort: **Klosterstraße (Wendehammer)**
Untergrund: Grünfläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: unbefestigter Vorplatz/Wendehammer
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Remkersleben

Standort: **Lindenweg**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Schleibnitz

Standort: **Teichweg (an der Feuerwehr)**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf dem Containerplatz
Glascontainer: ja
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Stadt Seehausen

Standort: **Am Anger**
Untergrund: Grünfläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf dem geschotterten Vorplatz
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 4 Altkleidercontainer**

Standort: **Am Sportplatz**
Untergrund: Grünfläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: nein
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Standort: **Breiter Weg**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn, allerdings vor der Kreuzung
Glascontainer: ja
Istbestand: 1 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Standort: **Gartenstraße**
Untergrund: Grünfläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Stadt Frankfurt

Standort: **Siedlungsweg**
Untergrund: geschotterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf dem geschotterten Vorplatz
Glascontainer: ja
Istbestand: 1 Altkleidercontainer **Sollbestand: 2 Altkleidercontainer**

Stadt Wanzleben

Standort: **An der Tankstelle**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf dem geschotterten Vorplatz
Glascontainer: ja
Istbestand: 2 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Standort: **Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 6 Altkleidercontainer **Sollbestand: 6 Altkleidercontainer**

Standort: **Sarrstraße / Große Gartenstraße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 3 Altkleidercontainer**

Standort: **Thomas-Müntzer-Weg**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf der Fahrbahn
Glascontainer: ja
Istbestand: 3 Altkleidercontainer **Sollbestand: 4 Altkleidercontainer**

Zuckerdorf Klein Wanzleben

Standort: **Zum Sportplatz**
Untergrund: Rasengitter
Erreichbarkeit: über Parkplatz/Zufahrt Sportplatz
Parkmöglichkeit: in der Zufahrt, bzw. bei freien Parkplätzen
Glascontainer: nein
Istbestand: 4 Altkleidercontainer **Sollbestand: 4 Altkleidercontainer**

Standort: **Bottmersdorfer Straße**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf dem Containerplatz
Glascontainer: ja
Istbestand: 5 Altkleidercontainer **Sollbestand: 5 Altkleidercontainer**

Standort: **Alte Hauptstraße (Parkplatz)**
Untergrund: gepflasterte Fläche
Erreichbarkeit: gut
Parkmöglichkeit: auf dem Parkplatz
Glascontainer: nein
Istbestand: Kein Standort **Sollbestand: 2 Altkleidercontainer**

Vergabep Praxis:

Ab dem 01.09.2015 soll die Vergabe der Containerplätze einmal pro Jahr stattfinden. Bewerber für die Containerstandorte haben die Möglichkeit, bis zum 31.03. des Jahres Anträge auf Sondernutzung für die vorhandenen Containerstandorte zu stellen.

Gebührenfreie Aufstellungen für karitative Organisationen sind nicht vorgesehen.

Die Vergabebedingungen für Anbieter sind wie folgt:

- die aufzustellenden Altkleidercontainer müssen eine CE/GS Kennzeichnung besitzen,
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- Anzeige bei der zuständigen Behörde gemäß § 18 KrWG,
- konkrete Anbieterangaben auf dem Container (Sammler, Anschrift, Telefonnummer).

Ordnung und Sauberkeit der Plätze:

Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Anbieter und Plätze ist es regelmäßig schwierig zu bestimmen, welcher Anbieter für die Reinigung verantwortlich ist. Aus diesem Grund werden die Containerplätze durch die Bauhöfe der Stadt Wanzleben - Börde einmal monatlich oder bei starker Vermüllung im Einzelfall gereinigt. Die Kosten dafür sind in den Gebühren einkalkuliert.

Stadt Wanzleben - Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde



SACHSEN-ANHALT

geplante Flurbereinigung „Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde, BK0037
Az: 33.5-611B1.02/BK0037

Wanzleben, 23.07.2015

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Aufklärungsveranstaltung

In Teilen der Gemarkungen Ummendorf, Eilsleben, Ummendorf-Eilsleben, Wefensleben, Wormsdorf und Völpe sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung dienen. Damit verbunden ist die Anpassung des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes an die heutigen Erfordernisse und die Lösung von Landnutzungskonflikten.

Aus diesem Grund wird beabsichtigt ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) durchzuführen.

Die geplante Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der anliegenden vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
Ummendorf	1 bis 15
Eilsleben	4, 6, 10 und 11
Ummendorf-Eilsleben	1
Wefensleben	1, 2 und 3
Wormsdorf	5 und 6
Völpe	4 und 5

Die gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vor der Anordnung der Flurbereinigung durchzuführende **Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer** über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten findet am

**Mittwoch, den 30. September 2015 um 19.00 Uhr
im Sporthaus Ummendorf,
Wormsdorfer Straße 1a, 39365 Ummendorf**

statt. Es werden hiermit alle betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Bewirtschafter und Pächter geladen.

Im Auftrag
Konstanze Cleve

Anlage: vorläufige Gebietskarte



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG

Verfahrensname	Ummendorf Feldlage	Verfahrenskennung	BK0037
----------------	--------------------	-------------------	--------

Gebietskarte

- vorläufig -

Landkreis	Börde
-----------	-------

Aktenzeichen	611 - 26BK0037	Größe des Gebietes	ca. 1851 ha
--------------	----------------	--------------------	-------------

Maßstab	ca. 1 : 30000	Druckdatum	21.07.15
---------	---------------	------------	----------

Quellenvermerk

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt.(Kartengrundlage TK 1 : 25000; © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hofbreite“ nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch, zum 08.10.1992

Vorbemerkung

Die Gemeindevertretung Klein Wanzleben hat am 13.01.1992 in ihrer öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hofbreite“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.01.1992, Aktenzeichen: 25.4-21100 gemäß §§ 11 und 246a Abs. 1 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch genehmigt.

Am 08.10.1992 erfolgte die Bekanntgabe der Genehmigung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hofbreite“ in den laut Hauptsatzung vorgesehenen Schaukästen.

Eine vorhergehende Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist Voraussetzung für deren Wirksamkeit und folgt aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch ist der Ausfertigungsmangel rückwirkend durch Ausfertigung und erneuter Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 13.01.1992 weiterhin vollinhaltlich bestehen bleibt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Absatz 4 sowie § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird hiermit durch die Stadt Wanzleben - Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben die genehmigte und ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hofbreite“ erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 08.10.1992 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wurde am 12. August 2015 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung vom Oktober 1991.

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hofbreite“ sowie die Begründung kann im Bauamt, Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung, schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Stadt Wanzleben - Börde, den 12. August 2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Plus an Sicherheit: Der digitale Türspion

Eine Information der Kommunalen Beratungsstelle „Besser leben im Alter durch Technik“

Sie erwarten keinen Besuch, aber es klingelt überraschend an der Tür. Bei der Beantwortung der Frage, wer da vor der Tür steht und ob man besser so tut, als wäre man nicht Zuhause, kann ein digitaler Türspion wertvolle Hilfe leisten.

Ein digitaler Türspion besteht aus zwei Komponenten: Einer Kamera in der Tür und einem Monitor in der Wohnung. In der Regel wird der bestehende Türspion durch die Kamera, welche die gleiche Form besitzt und von außen fast nicht als Kamera zu erkennen ist, ersetzt. Wenn man bisher keinen Türspion nutzte, wird für die Kamera ein Loch in die Tür gebohrt. **WICHTIG:** Vor der Anschaffung des digitalen Türspions sollten Sie die Stärke des Türblattes und den Durchmesser der Bohrung messen, um die passende Kamera zu kaufen. Weiterhin gibt es Unterschiede bei der Auflösung der Kamera, der Möglichkeit Bilder zu speichern und bei der Displaygröße des Monitors.

Der Monitor ist in der Regel über ein Kabel mit der Kamera verbunden, und kann mit Klebestreifen an der Tür befestigt werden. Wenn man eine Funkvariante wählt oder das Kabel verlängert, kann man den Monitor auch an einer anderen Stelle in der Wohnung platzieren, z.B. am Bett oder neben dem Lieblingssessel. Der Gebrauch ist ganz unkompliziert: Es klingelt, Sie drücken einen Knopf am Display, das Bild erscheint für ca. zehn Sekunden und schaltet sich dann wieder ab. Dass der Besucher vor der Tür davon nichts mitbekommt,

ist ein weiterer Vorteil gegenüber dem herkömmlichen Türspion.

Wie bei technischen Produkten üblich, kann man aus einer Reihe unterschiedlicher Leistungsmerkmale und Ausstattungsvarianten wählen. Der Grundaufbau ist allerdings immer gleich: das Set besteht aus einer Kamera und einem kleinen Monitor. Eine Preisrecherche zeigt, dass Einsteiger-

modelle für ca. 80 Euro zu haben sind, und Spitzenmodelle auch über 200 Euro kosten können. Wie viel Sie bereit sind, für zusätzliche Sicherheit an der Haustüre zu investieren, bleibt Ihnen überlassen.

Bei Fragen hilft Ihnen auch die Kommunale Beratungsstelle „Besser leben im Alter durch Technik“ gern weiter. ■



Das unsichtbare Auge: Von außen ist die Kamera eines digitalen Türspions als solche kaum zu erkennen. Der Monitor in der Wohnung zeigt, wer vor der Tür steht. Manche Modelle bieten die Möglichkeit, Bilder von Personen zu speichern, die sich vor Ihrer Tür aufgehalten haben.

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

August

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
täglich	Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
19.08.2015	16:00:20:00 Uhr, Blutspende	Tenne

September

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
täglich	Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
10.09.2015	Besichtigung der Bundesgartenschau, BUGA-Brandenburg	Sozialverband Wanzleben
15.09.2015	12:50 Uhr, Forum im Rotkreuz-Zentrum Eilsleben zum Thema: Neue Maßnahmen der Pflegereform und welche offenen Fragen gibt es noch? (Besichtigung der neuen Pflegeeinrichtung)	BRH-Seniorenverband



Information des Hundesportverein Klein Wanzleben

Der Hundesportverein Klein Wanzleben wurde am 13. Juni 2015 in Klein Wanzleben gegründet. 15 Sportfreunde sind am Gründungstag in den Verein eingetreten.

Zum 1. Vorsitzender wurde Sportfreund Marco Oelze gewählt und Werner Pflanz als Ausbildungswart.

Wir trainieren mit unseren Hunden auf unserem Übungsplatz in Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13.

Unsere Trainingszeiten sind:
dienstags ab 18:00 Uhr und
samstags ab 15.00 Uhr

Die Welpenspiel- und Junghundstunde leitet Sportfreund Werner Pflanz jeden Sonntag 10:00 Uhr in Klein Wanzleben.

In Wanzleben führt er die Welpenstunde nicht mehr durch.

Wer Interesse am Hundesport hat, kann an den Trainingstagen gern zu uns kommen. Sie können sich vorher mit unserem Ausbildungswart Werner Pflanz unter der Telefonnummer 039209 / 2279 abstimmen.



Welpenspiel



Übungen



Training

Über die Arbeit in unserem Verein berichten wir auch auf unserer Internetseite, www.hsv-kleinwanzleben.de. Sie befindet sich zurzeit noch im Aufbau.

Einladung zur Lesung mit Frau Brandt

Die Stadt- und Kreisbibliothek lädt am 10.09.2015 um 15:00 Uhr im Rahmen der „Woche der Senioren“ zu einer Lesung mit der „Plattautorin“ Eva Brandt aus Oschersleben ein.

Sie wird aus ihren Geschichten vorlesen.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Stadt- und Kreisbibliothek

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

August

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

September

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

August

jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
29.08.2015		Einschulung der Erstklässler	Schafstall

September

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
am 02.09.2015	19:30 Uhr	Ortschaftsratssitzung	Kulturhaus
am 08.09.2015		Vortrag der Apotheke – Volkssolidarität	Kulturhaus

Veranstaltungen der Ortschaft Dreileben

September

01.09.2015	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Neue Hauptstraße 1 (kleiner Gemeindesaal)
------------	----------------------------------	--

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

August

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“	
	16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend	SG Grün/Weiss
	17:00-18:30 Uhr, Training E-Jugend und B-Jugend – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:30 Uhr, Training Herren – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:30 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Volleyball, weibl. Jugend D/B	SG Grün Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	17:00-18:30 Uhr, Training E-Jugend und B-Jugend – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:30 Uhr, Training Herren – Sportplatz	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag am 28.08.2015	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Gemeindezentrum

September

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“	
	16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend	SG Grün/Weiss
	17:00-18:30 Uhr, Training E-Jugend und B-Jugend – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:30 Uhr, Training Herren – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:30 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Volleyball, weibl. Jugend D/B	SG Grün Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	17:00-18:30 Uhr, Training E-Jugend und B-Jugend – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:30 Uhr, Training Herren – Sportplatz	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

August

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Sonntag	10:00 Uhr, Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
17.08.2015	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Sportlerheim
29.08.2015	10:00 Uhr, Arbeitseinsatz im Schwimmbad	Freibad

September

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Sonntag	10:00 Uhr, Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
09.09.2015	19:00 Uhr, Mitgliederversammlung Kulturverein	Sportlerheim
10.09.2015	19:30 Uhr, Vorstandssitzung SG „Empor“	Sportlerheim

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

August

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
20.08.2015	16:00-19:30 Uhr, Blutspende,	„Zur Sonne“

September

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
03.09.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Friedensplatz 9 (Anbau „Zur Sonne“)

Einladung

Liebe Leichtathletikfreunde,

wir möchten mit allen ehemaligen **Leichtathleten** vom **SV Seehausen/Börde**

(alt: **Motor Seehausen**, TG **Motor/Empor**) ein Treffen organisieren, um bei Gesprächen, Essen, Trinken und Musik in Erinnerungen zu schwelgen. Da nicht mehr alle Adressen bekannt sind, bitten wir darum, die Einladung an ehemalige Freunde, Staffelläufer und Bekannte weiterzuleiten.

Es wäre schön, zum Treffen einige Erinnerungsstücke mitzubringen.

Ort: **Seehausen „Sonnensaal“**
Tag: **17. Oktober 2015**
Beginn: **19:00 Uhr**
Eintritt: **10,00 Euro** (kleiner Imbiss)

SV Seehausen/Börde
IBAN: DE96 8105 5000 3054 0007 28
BIC: NOLADE21HDL
Verw.zw.: Treffen LA und Name

Wer an diesem Treffen teilnehmen möchte, meldet sich bitte bis zum **20. September 2015** bei uns. Bis zu diesem Termin sollte auch der Unkostenbeitrag von **10,00 Euro** bezahlt werden. Mit diesem Beitrag ist jeder Sportfreund dann offiziell angemeldet.

Mit sportlichen Grüßen

Michael Klaus Peter Sabine Doreen Markus Nico Michael Kraft

Klaus Peter Rennau
OT Seehausen
Am Thie 4
39164 Stadt Wanzleben - Börde
Tel. 039407/6284

Veranstaltungen der Ortschaft Eggenstedt

August

28.08.2015	19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung	An der Hauptstraße 31 (Feuerwehrgerätehaus)
------------	----------------------------------	--

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

August

29.08.2015	Einschulung in Domersleben	Kita „Bussi Bär“
------------	----------------------------	------------------

Veranstaltungen der Ortschaft Remkersleben

September

01.09.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Lange Hauptstraße 17 (Bürgerhaus)
--------	----------------------------------	--------------------------------------

25-jähriges Jubiläum des Feuerwehrverbandes Börde e. V.

Am 19.09.2015 veranstaltet der Feuerwehrverband Börde e. V. anlässlich seines 25-jährigen Bestehens in Oschersleben einen Feuerwehrtag. Ab 16:00 Uhr beginnt auf dem Rathausvorplatz in Oschersleben eine Technikschaу mit alter und neuer Einsatztechnik von Feuerwehr, THW, Polizei und Rettungsdienst.

Im späteren Verlauf ist ein Sternmarsch durch die Stadt Oschersleben geplant. Hierzu werden drei Umzüge von verschiedenen Stellen der Stadt Oschersleben aus in Richtung Rathausplatz marschieren. Dort angekommen wird ein musikalisches Abendkonzert durchgeführt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen das freudige Ereignis mit dem Feuerwehrverband Börde e. V. zu feiern.

Volleyball USC Magdeburg – Herren, 2. Bundesliga

Unternehmen „Bundesliga“ ist angelaufen

Volleyballer im Vorbereitungsstress

Nachdem die Grundlagen für die wirtschaftliche Lizenzierung gelegt wurden und der USC Magdeburg anschließend von der Vereinigung der Volleyball-Bundesliga (VBL) grünes Licht ohne Auflagen für die Teilnahme an der 2. Bundesliga bekam, laufen logischerweise die Vorbereitungen für die kommende Spielzeit auf Hochtouren.

Die Verantwortlichen sind weiter intensiv mit der Akquise von Sponsoren und Unterstützern sowie der organisatorischen Vorbereitung der Bundesligasaison beschäftigt, und können demnächst wahrscheinlich auch einen Hauptsponsor präsentieren.

Trainer Matthias Waldschik hat indes einige neue Spieler „unter die Lupe“ genommen, baut um das Rumpfteam eine neue Mannschaft auf. Dabei hat es einige interessante Anfragen von Athleten aus dem Ausland gegeben, die der USC aus finanziellen Gründen aber nicht angenommen hat, bleibt man doch der zu Beginn des Unternehmens „Bundesliga“ ausgegebenen Devise treu, in der Einstiegssaison in dieser Hinsicht „kleine Brötchen zu backen“.

Mit Marcel Auerbach, Tom Heidecke und Steffen Hendrysiak hat sich der Trainer zudem für Spieler aus der Region entschieden, die zwar noch keine Bundesligaerfahrung haben, aber in Zukunft eine positive Rolle in der Mannschaft spielen können. Auerbach wird dabei die Rolle des Liberos von Hannes Mück, der in den Außenangriff wechselt, übernehmen, Hendrysiak soll den Mittelblock verstärken und Allrounder Heidecke kann sowohl im Außenangriff aber auch auf der Zuspieldposition eingesetzt werden.

Im Gespräch sind mit Lorenz Teege (Außen-Annahme) und Hendrik Schulze (Mittelblock) aber auch noch zwei Spieler mit Bundesligaerfahrung, wo es kurz vor einer Entscheidung steht.

Waldschik selbst befand sich in der letzten Woche noch in Köln, wo er an der Sporthochschule einen Lehrgang zur Erlangung der A-Trainer-Lizenz absolvierte.

Das Training selbst ist aktuell noch stark gesplittet, da einige Akteure sich noch beim Beachvolleyball im Sand „vergnügen“, andere, insbesondere die neuen Kandidaten, sich aber schon vermehrt auf die Halle konzentrieren. Insgesamt bietet das Trainergespann sechs Einheiten Mannschaftstraining an, um optimal vorbereitet in die Hallensaison gehen zu können.

Die Mannschaft muss dabei aktuell auf die Unisporthalle 1 ausweichen, da in der Campushalle mit dem Einbau neuer Netzanlagen und der farblichen Absetzung des Hauptspielfeldes einige Forderungen der VBL für die Zweitligasaison umgesetzt werden.

Die wettkampfmäßige Vorstellung des Teams soll am 30. August im Rahmen eines Testspiels erfolgen. Als Gegner sind dafür mit den L. E. Volleys aus Leipzig oder GSVE Delitzsch zwei gestandene Zweitligateams im Gespräch.

Anja Bechmann
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
USC Magdeburg e.V., Abt. Volleyball
0178/6126592

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 16.08. bis 16.09.2015

August

So	16. 08.	10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	17. 08.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Mi	19. 08.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Sankt Jacobi Wanzleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	23. 08.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Mo	24. 08.	18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Mi	26. 08.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
So	30. 08.	09:00 Uhr	Schulanfangsgottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst und Goldene Hochzeit Eheleute Kunze in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	31. 08.	17:15 Uhr	Posaunenchorprobe Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben

September

Di	01. 09.	09:00 Uhr 17:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	02. 09.	14:30 Uhr 19:00 Uhr	Nachmittagskreis in Sankt Jacobi Wanzleben Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	06. 09.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe in Domersleben
Mo	07. 09.	14:30 Uhr 17:15 Uhr 18:00 Uhr 18:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben Posaunenchorprobe Anfänger in Groß Rodensleben Jungbläserprobe in Groß Rodensleben Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	08. 09.	09:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	09. 09.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	13. 09.	09:15 Uhr 10:30 Uhr 14:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz Gottesdienst in Groß Rodensleben Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in Klein Rodensleben
Mo	14. 09.	18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	15. 09.	09:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	16. 09.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat September 2015 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.09.	Weber, Ursula	zum 84.
am 03.09.	Liehr, Marie	zum 81.
am 04.09.	Weigert, Hermann	zum 79.
am 26.09.	Constantin, Hans-Günter	zum 71.
am 28.09.	Kase, Helga	zum 72.

Domersleben

am 09.09.	Merker, Marlene	zum 73.
am 10.09.	Jordan, Elfriede	zum 84.
am 11.09.	Warnecke, Elke	zum 72.
am 14.09.	Hammerschmidt, Robert	zum 78.
am 20.09.	Reichmann, Horst	zum 75.
am 20.09.	Buch, Wilhelm	zum 72.
am 23.09.	Pape, Giesela	zum 90.
am 27.09.	Schünemann, Karin	zum 77.
am 29.09.	Andre, Albert	zum 86.
am 29.09.	Siefert, Horst	zum 81.
am 30.09.	Rettig, Gerd	zum 76.
am 30.09.	Rettig, Ingrid	zum 74.

Dreileben

am 02.09.	Masuhr, Thora	zum 72.
am 04.09.	Niemann, Rudolf	zum 78.
am 13.09.	Schröder, Manfred	zum 77.
am 18.09.	Lohse, Horst	zum 82.
am 20.09.	Wesche, Maria	zum 80.
am 21.09.	Pranke, Christiane	zum 70.
am 24.09.	Neugebauer, Helga	zum 88.
am 29.09.	Grunert, Margarete	zum 90.

am 29.09. Spiegel, Erika zum 74.

Eggenstedt

am 13.09. Heinz, Wolfgang zum 78.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.09.	Söder, Maria	zum 77.
am 03.09.	Braumann, Hilda	zum 75.
am 03.09.	Krüger, Uwe	zum 70.
am 07.09.	Heidecker, Ingeborg	zum 81.
am 08.09.	Kuthe, Ilse	zum 83.
am 08.09.	Olejnik, Elfriede	zum 77.
am 12.09.	Heidicke, Günter	zum 74.
am 12.09.	Ullrich, Dieter	zum 71.
am 13.09.	Helmecke, Sigrid	zum 76.
am 18.09.	Hübner, Lieselotte	zum 75.
am 20.09.	Ganzer, Ilse	zum 77.
am 21.09.	Nachtigall, Dora	zum 74.
am 26.09.	Hosenthien, Gerda	zum 81.
am 30.09.	Lüder, Heinz Fritz	zum 82.
am 30.09.	Krone, Walter	zum 75.

Hohendodeleben

am 02.09.	Kunze, Margarete	zum 80.
am 03.09.	Spieß, Werner	zum 78.
am 04.09.	Raßloff, Christiana	zum 70.
am 05.09.	Wilke, Martha	zum 77.
am 05.09.	Göbel, Karin	zum 74.
am 08.09.	Krone, Heinz	zum 80.
am 09.09.	Pietrzak, Ingeburg	zum 87.

am 09.09. Kuthe, Rosa zum 76.
am 11.09. Lindner, Rudolf zum 74.
am 14.09. Altensleben, Ingrid zum 78.
am 14.09. Axmann, Christine zum 70.
am 15.09. Bierstedt, Walter zum 74.
am 16.09. Hoheisel, Elisabeth zum 77.
am 17.09. Herbst, Jordano zum 75.
am 23.09. Eiserbeck, Dieter zum 75.
am 23.09. Matz, Ursula zum 71.
am 28.09. Bierstedt, Otto zum 83.
am 28.09. Wagner, Lissi zum 81.
am 28.09. Hirschfeld, Wolfgang zum 72.
am 30.09. Köhler, Jutta zum 72.

Klein Rodensleben

am 06.09. Voigt, Elisabeth zum 87.
am 09.09. Blech, Margot zum 74.
am 11.09. Blech, Barbara zum 75.
am 11.09. Blech, Adelheid zum 75.
am 13.09. Kottler, Jürgen zum 76.
am 18.09. Becker, Jürgen zum 73.
am 21.09. Hübner, Sieghard zum 77.
am 26.09. Blech, Hermann zum 74.

Remkersleben / Meyendorf

am 04.09. Monien, Klaus-Dieter zum 72.
am 07.09. Bormann, Ernst zum 74.
am 08.09. Bartel, Marga zum 74.
am 15.09. Sander, Margarete zum 81.
am 19.09. Dinter, Hella zum 78.
am 19.09. Drosihn, Hermann zum 77.

Stadt Seehausen

am 01.09. Erdmann, Elsa zum 83.
am 02.09. Grant, Johanna zum 85.
am 02.09. Schliephake, Ingrid zum 76.
am 08.09. Mollenhauer, Helga zum 71.
am 11.09. Pietrzak, Rita zum 77.
am 12.09. Weihe, Helga zum 74.
am 13.09. Grubert, Paul zum 93.
am 15.09. Mayer, Rudolf zum 76.
am 16.09. Schulze, Lisa zum 80.
am 16.09. Pietrzak, Claus zum 76.
am 18.09. Fröhlich, Anna zum 101.
am 18.09. Koch, Dietrich zum 73.
am 20.09. Hotopp, Ingetraud zum 73.
am 23.09. Braumann, Gerhard zum 75.
am 24.09. Mollenhauer, Heinz zum 87.
am 24.09. Jacobeit, Hannelore zum 83.
am 24.09. Schmückert, Hermann zum 78.
am 27.09. Ermisch, Friedrich zum 87.
am 27.09. Schmidt, Hannelore zum 81.
am 30.09. Fetzer, Elisabeth zum 77.
am 30.09. Eisfeld, Harald zum 70.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.09. Krull, Anna zum 86.
am 01.09. Heidrich, Ingeborg zum 83.

am 01.09. Schmidt, Liselotte zum 83.
am 01.09. Dummernicht, Gertrud zum 81.
am 02.09. von Lockstädt, Günther zum 88.
am 02.09. Jordan, Elisabeth zum 83.
am 02.09. Wolter, Rolf zum 82.
am 02.09. Gahl, Brigitta zum 78.
am 02.09. Stubbenhagen, Ingeborg zum 78.
am 02.09. Hellrung, Rudi zum 77.
am 02.09. Liesemann, Günter zum 72.
am 02.09. Götze, Charlotte zum 90.
am 03.09. Konczalla, Erika zum 85.
am 04.09. Bähnisch, Lieselotte zum 78.
am 06.09. Wesner, Karl-Heinz zum 74.
am 06.09. Dittmar, Wera zum 92.
am 07.09. Drath, Doris zum 75.
am 08.09. Polanetzki, Eduard zum 95.
am 08.09. Jopp, Barbara zum 76.
am 08.09. Kreusel, Fritz zum 71.
am 09.09. Rogge, Sonja zum 87.
am 09.09. Grzmehle, Ilse zum 76.
am 10.09. Henke, Ingeborg zum 88.
am 10.09. Sohl, Herbert zum 83.
am 10.09. Götzke, Elfriede zum 79.
am 11.09. Bierwirth, Dieter zum 74.
am 12.09. Biermann, Renate zum 77.
am 14.09. Franke, Gertrud zum 89.
am 14.09. Wittich, Franz zum 77.
am 14.09. Hörnecke, Beate zum 73.
am 15.09. Dr. Motsch, Irmtraud zum 80.
am 17.09. Heinz, Gerda zum 87.
am 20.09. Nohr, Heidi zum 74.
am 20.09. Weiß, Roswitha zum 72.
am 21.09. Seeger, Helga zum 78.
am 21.09. Schigg, Lydia zum 76.
am 22.09. Müller, Ilse zum 83.
am 23.09. Karsten, Maria zum 75.
am 24.09. Götzke, Egon zum 79.
am 24.09. Sombrowski, Horst zum 78.
am 24.09. Bauer, Gundela zum 74.
am 25.09. Schlothauer, Vera zum 86.
am 25.09. Koryciak, Christa zum 81.
am 25.09. Stubbenhagen, Ortwin zum 78.
am 25.09. Starost, Werner zum 74.
am 26.09. Schlifke, Renate zum 77.
am 26.09. Nannke, Siegrun zum 77.
am 26.09. Mulsow, Horst zum 71.
am 26.09. Engel, Hans-Albrecht zum 70.
am 27.09. Krone, Jürgen zum 75.
am 28.09. Weber, Wilfried zum 76.
am 28.09. Bosse, Jürgen zum 75.
am 29.09. Peschek, Gerda zum 80.
am 30.09. Diekmann, Gertrud zum 86.
am 30.09. Klinkerfuß, Anneliese zum 82.
am 30.09. Rothhoff, Monika zum 73.

Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 01.09.	Schuchardt, Martha	zum 95.	am 21.09.	Senft, Karin	zum 78.
am 04.09.	Thielecke, Horst	zum 81.	am 21.09.	Peukert, Marie-Luise	zum 74.
am 05.09.	Groth, Klaus-Jürgen	zum 74.	am 22.09.	Schröder, Hans-Joachim	zum 86.
am 06.09.	Wartmann, Ruth	zum 79.	am 26.09.	Sievers, Hildegard	zum 83.
am 08.09.	Ulrich, Gerda	zum 81.	am 26.09.	Beinhoff, Walter	zum 77.
am 10.09.	Kuchta, Lieselotte	zum 84.	am 26.09.	Schulze, Marlies	zum 76.
am 10.09.	Seidel, Christa	zum 76.	am 26.09.	Pieritz, Bärbel	zum 75.
am 11.09.	Weidemann, Rudolf	zum 73.	am 28.09.	Jacholke, Heinz	zum 96.
am 13.09.	Ihleburg, Waltraud	zum 77.	am 28.09.	Helmecke, Christa	zum 82.
am 14.09.	Fischer, Gisela	zum 77.	am 29.09.	Raddatz, Ruth	zum 77.
am 15.09.	Bendler, Renate	zum 75.	am 30.09.	Kuchta, Joachim	zum 84.
am 15.09.	Künnemann, Dieter	zum 71.			
am 17.09.	Daenicke, Gislinde	zum 71.			

QR Code

Oriental Dance Art

INKA

Orientalischer Tanz e.V.

ATLANTIS

25.+26.09.2015

Einlaß 18.00 | Beginn 19.00 Uhr

Festsaal Burg Reina | Burgreinaer Str. 1

Dessau-Großkühnau

Vorverkauf: www.INKA-Tanz.de | Stadtinfo Dessau 9€ inkl. VvG | Abendkasse 10€

Gutenberg GmbH Dessau * SOS WÄNDLÄDER GmbH * Druckhaus Dessau * DP-Design * Petermeister & Mühlbach * Elektro Stöter
 Baubauaufstellung Torsten Dostler * Gas- und Wasserinstallateurmeister Rolf Schnapperle * Schmidt & Gettrick Service
 Tischlerei Zimmermann * Berlin Fenster- u. Türenbau * Jäger & Meyer * Veranstaltungsservice Ziegler * Sport Division Nagelburg

PRESSEMITTEILUNG

Magdeburg, 16.07.2015

Hola: von Spanien nach Sachsen-Anhalt



29 Jugendliche starten Ausbildung in sachsen-anhaltischen Betrieben

29 junge Spanierinnen und Spanier wagen den großen Schritt und kommen nach Sachsen-Anhalt, um hier eine Berufsausbildung zu absolvieren. Betreut und begleitet werden sie dabei durch das Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. (BWSA) im Rahmen des Projektes „MobiPro-EU“.

Bereits seit Februar steht das BWSA-Team in Kontakt mit den spanischen Jugendlichen, die alle zwischen 18 und 27 Jahre alt sind und schon eine theoretische Berufsausbildung oder ein Bachelor-Studium absolviert haben. Mangelnde Berufsperspektiven in Spanien, eine Jugendarbeitslosenquote von über 50% oder schlichtweg die Abenteuerlust sind die Beweggründe der jungen Menschen, sich ein neues Leben in einem fremden Land aufbauen zu wollen. In Deutschland wollen sie nun eine Ausbildung zum/zur AltenpflegerIn, ElektronikerIn, AnlagenmechanikerIn, MechatronikerIn oder im kaufmännischen Bereich absolvieren. Von den Unternehmen in Sachsen-Anhalt, die zunehmend über nicht besetzte Ausbildungsplätze klagen, werden sie mit offenen Armen empfangen.

Noch bis vor kurzem haben die Jugendlichen in einem Intensiv-Sprachkurs in Spanien ihre Deutschkenntnisse verbessert. 19 von ihnen sind heute in Magdeburg angekommen, der Rest folgt nächste Woche. Zunächst absolvieren alle TeilnehmerInnen ein vier- bis sechswöchiges Praktikum in ihrem zukünftigen Ausbildungsbetrieb. Dabei geht es darum, schon einmal in den Ausbildungsberuf hinein zu schnuppern, einen Eindruck vom Unternehmen zu gewinnen und die Vorgesetzten und das Team kennen zu lernen. Wenn beide Seiten – Unternehmen und PraktikantIn – zufrieden sind, soll es im Anschluss nahtlos mit der eigentlichen Ausbildung weitergehen. Der fertige Ausbildungsvertrag wartet bei vielen der Unternehmen bereits in der Schublade.

Insgesamt 18 Unternehmen aus dem mittleren und nördlichen Sachsen-Anhalt nehmen am Projekt teil und stellen Ausbildungsplätze für die SpanierInnen zur Verfügung. *„Wir haben uns auf das Experiment eingelassen und erwarten gespannt unsere zwei zukünftigen Azubis“* erzählt Manfred Cuno, Geschäftsführer der Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG in Calbe. Ab 20. Juli werden hier eine Spanierin und ein Spanier ihr Praktikum absolvieren und – wenn alles gut läuft – ihre Ausbildung zum Medientechnologen beginnen. *„Wir sind sehr gespannt auf die jungen Leute. Schließlich müssen sich die Jugendlichen nicht nur für den Beruf und das Unternehmen, sondern auch für Land und Leute begeistern können. Sicherlich müssen auf beiden Seiten Sprachbarrieren überwunden werden. Dennoch sind wir optimistisch, dass dieses*

PRESSEMITTEILUNG

**Ansprechpartner
für die Presse:**

Diana Kegel
Pressesprecherin
Tel. 0391 74469-673
diana.kegel@bwsa.de

Bildungswerk der Wirtschaft
Sachsen-Anhalt e. V.
Seepark 7
39116 Magdeburg

www.bwsa.de



Vorhaben eine Bereicherung für unser Unternehmen wird und beide Seiten neue interessante Facetten der jeweils anderen Kultur entdecken werden“, so Cuno.

Während der Projektvorbereitungen in Spanien bis zum Ende ihrer Ausbildung werden die spanischen Jugendlichen vom BWSA intensiv unterstützt und begleitet. Dazu gehörten bisher beispielsweise die Organisation der Bewerbungsgespräche zwischen Unternehmen und TeilnehmerInnen via Skype, die intensive Vorbereitung der Jugendlichen auf ihren Aufenthalt in Deutschland oder die Unterbringung vor Ort, die im Sinne einer schnellen Integration in Wohngemeinschaften mit deutschen Mitbewohnern erfolgen wird. Nach Ankunft der TeilnehmerInnen unterstützt das Projektteam nun bei allen Behördengängen, organisiert eine praktikumsbegleitende Sprachförderung, stellt Kontakt zu den Berufsschulen her und wird auch mal der Kummerkasten bei Heimweh oder anderen Sorgen sein. „Wir möchten, dass sich unsere Jugendlichen hier mit unserer Hilfe so schnell wie möglich wohl und auch ein Stück weit zu Hause fühlen“ erzählt Projektleiterin Doreen Bullert vom BWSA. „Wenn es uns gelingt, dass es die Mehrheit durch die Ausbildung schafft und auch im Anschluss hier Fuß fasst, wäre das für uns ein großer Erfolg“, so Bullert.

Hintergrund: Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland und als Beitrag gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit in Europa, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa“ (MobiPro-EU) entwickelt. Das Sonderprogramm unterstützt seit Januar 2013 junge EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland. Beim Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. ist das Projekt MobiPro-EU am 1. Februar 2015 gestartet. MobiPro-EU wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit.



Ankunft der spanischen Jugendlichen im Bildungswerk der Wirtschaft in Magdeburg. Das BWSA-Team und der BWSA-Geschäftsführer Ronald Burchert (rechts) heißen die Spanierinnen und Spanier herzlich willkommen in Deutschland, in Magdeburg und im BWSA.

MobiPro-EU wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

PRESEMITTEILUNG

**Ansprechpartner
für die Presse:**

Diana Kegel
Pressesprecherin
Tel. 0391 74469-673
diana.kegel@bwsa.de

Bildungswerk der Wirtschaft
Sachsen-Anhalt e. V.
Seepark 7
39116 Magdeburg

www.bwsa.de

Schmunzelecke

Aufgewühlt kommt eine Frau aufs Polizeirevier: „Mein Mann ist seit ein paar Tagen verschwunden.“ Fragt der Beamte: „Ist Ihnen denn vorher nichts an dem Verhalten Ihres Mannes aufgefallen?“ – „Eigentlich nichts. Höchstens, dass er zum Joggen zwei Koffer mitgenommen hat!“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Zum Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

Remkersleben

- Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 3

Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

08/15

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde